



# REGELUNGEN DES SCHULBETRIEBES

## der Freien Waldorfschule München Südwest

Stand 01.10.2015

### PRÄAMBEL

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich unsere Schülerinnen und Schüler in gesunder Weise entsprechend ihren Begabungen entwickeln und die für das Leben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen. Diese beziehen sich nicht nur auf die Unterrichtsfächer, sondern betreffen darüber hinaus ein wertschätzendes, gewaltfreies und harmonisches Miteinander sowie den verantwortungsvollen, pfleglichen Umgang mit den uns anvertrauten Gebäuden und Einrichtungen der Schule. Als Hilfe, um diese Kompetenzen zu erwerben, werden die nachfolgenden Regeln für Schüler, Schülerinnen, Eltern, Mitarbeitende der Schule und Lehrkräfte festgelegt.

Die Schulordnung ist Bestandteil der Schulverträge mit den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Die *Hausordnung* ist Bestandteil der Schulordnung.

### § 1 Unterricht

1. Der Unterricht beginnt um 8:15 Uhr. Das Schulhaus ist ab 7:45 Uhr geöffnet. Die Klassenräume werden von der zuständigen Lehrkraft geöffnet. Die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind spätestens um 8.10 Uhr in ihrem Klassenzimmer.
2. Der Unterricht endet für die Klassen 1 - 4 und für die Klassen 5 - 8 zu verschiedenen Zeiten, spätestens jedoch um 16:00 Uhr.
3. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende.
4. Häuft sich das Zuspätkommen, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Information. Grundsätzlich ziehen wiederholte Verspätungen Ordnungsmaßnahmen nach sich.
5. Die Schülerinnen und Schüler sollten nachts ausreichend geschlafen haben.

### § 2 Erkrankungen – Beurlaubungen – Befreiungen

1. Der Unterricht darf nur nach Absprache mit dem Lehrer verlassen werden.
2. Bei Krankheit muss die Schule am ersten Krankheitstag bis 8:15 Uhr telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat informiert werden.
3. Die Befreiung vom Unterricht kann bei Minderjährigen nur unter Zustimmung der Eltern erfolgen. Mit dem auf dem auszufüllenden Formular angegebenen Zeitpunkt endet die Aufsichtspflicht der Schule.

4. Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen können von der Klassenlehrkraft bewilligt werden. Ab drei Tagen ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen über die Klassenlehrkraft an die Lehrerkonferenz zu richten. Entsprechende Formulare finden sich zum Download auf der Homepage oder sind im Sekretariat erhältlich. Ein solcher Antrag ist frühzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) und in einem noch offenen Stadium der Planung zu stellen. Die Klassenkonferenz trifft aus pädagogischer Sicht ihre bindende Entscheidung. Verstöße können zu einer Abmahnung durch die Klassenkonferenz führen. Im Wiederholungsfall kann der Schulvertrag gekündigt werden. Von Beurlaubungen ausgenommen sind Schultage, die an Ferien grenzen.
5. Bei Häufung von unentschuldigten Fehlzeiten kann die Lehrerkonferenz für einzelne Schülerinnen und Schüler eine Attestpflicht anordnen. Diese gilt dann für das restliche Schuljahr und bedeutet, dass ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest abgegeben werden muss.
6. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Attestes verlangen.

### § 3 Verhalten im Unterricht

Den Anweisungen der Lehrkräfte, des Hausmeisters und aller anderen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

Für einen fruchtbaren Unterricht ist es notwendig, dass alle zur konzentrierten Arbeitsatmosphäre beitragen, sich angemessen verhalten, dass gegenseitige Rücksichtnahme und Höflichkeit geübt werden und dass die zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrern vereinbarten Absprachen und Regeln eingehalten werden. Diese sind:

- Die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte erscheinen pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde.
- Die Schülerinnen und Schüler haben alle notwendigen Arbeitsgeräte und Unterlagen bei sich und richten diese rechtzeitig her (Bücher, Hefte, Schreibzeug, Eurythmieschuhe, Sportsachen usw.).
- Die Schülerinnen und Schüler kommen zu jeder Stunde mit der entsprechenden mündlichen und schriftlichen Vorbereitung.
- Epochenhefte werden am Ende der Epoche vollständig abgegeben.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten morgens ausreichend frühstücken und einen Pausenimbiss mitnehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler kommen mit angemessener Schulkleidung in die Schule.
- Die Regeln für das Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulgelände und in den Pausen werden in der *Hausordnung* erklärt.



#### § 4 Konsequenzen und Ordnungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen und Konsequenzen gegenüber Schülern beschlossen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen und im Vorfeld ausgeschöpft wurden.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule kann nur in der engen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern fruchtbar sein.

Kommt es bei Schülerinnen oder Schülern zu Auffälligkeiten im Lern- und Sozialbereich oder im Verhalten, oder wirken Erziehungsmaßnahmen nicht, werden beratende Gespräche der Klassenlehrer/Fachlehrer mit den Erziehungsberechtigten geführt, um Lösungen zu finden.

Zeichnen sich hierbei Schwierigkeiten ab, werden bei weiteren Gesprächen die jeweiligen Mitglieder des Elternrates der Klasse hinzugezogen. Darüber hinaus können die Schulärztin und eine weitere Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Es soll von allen Beteiligten immer wieder versucht werden, die Probleme auf persönlicher Ebene zu klären.

##### 1. Konsequenzen

###### a) Auszeit

Bei wiederholter Störung des Unterrichts kann die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler in die Auszeit geschickt werden. Sie bzw. er begibt sich nach Verlassen des Klassenzimmers auf direktem Weg an den Ort, an den die entsprechende Lehrkraft ihn verwiesen hat. Dort bearbeitet sie bzw. er Aufgaben, die mit dem Unterricht oder der Störung im Zusammenhang stehen. Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich das störende Verhalten erklären zu lassen und Hilfen zur Vermeidung anzubieten. Die Eltern werden per Mitteilung über die Auszeit informiert.

###### b) Arbeiten für die Schulgemeinschaft

Bei sozialen Vergehen (z.B. Verletzung von Mitschülern, Beschädigung von Schuleigentum) kann eine soziale Arbeit angeordnet werden. Diese werden z. B. beim Hausmeister absolviert. Die angemessene Tätigkeit wird von der Lehrkraft bestimmt. Über den genauen Umfang und den Zeitpunkt entscheidet die Lehrkraft.

###### c) Nacharbeit

Erledigt eine Schülerin bzw. ein Schüler Aufgabenstellungen im Unterricht wiederholt nicht, kann eine Nacharbeit angeordnet werden. In dem durch die Lehrkraft festgelegten Zeitraum werden mit dem Unterricht in Zusammenhang stehende Aufgaben bearbeitet, um den Schülerinnen und Schülern die Vervollständigung des Unterrichtsmaterials zu ermöglichen.

Die Eltern werden durch eine Mitteilung mindestens eine Woche vor der sozialen Arbeit oder der Nacharbeit über diese informiert. Das Nichterscheinen ohne ärztliches Attest hat automatisch einen Verweis zur Folge. Wobei die Erfüllung der Maßnahme davon unberührt bleibt.



## 2. Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler in seiner individuellen Entwicklung zu fördern, aber nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Ordnungsmaßnahmen (als Erziehungsmaßnahmen) dienen der Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen. Sie werden getroffen, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

- a) Verweis bei wiederholtem oder grobem Fehlverhalten
- b) Verschärfter Verweis bei besonders schwerem oder gehäuften Fehlverhalten. Der verschärfte Verweis wird durch die Lehrerkonferenz ausgesprochen. Die Elternräte der entsprechenden Klasse werden informiert.

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- c) der Ausschluss von einem Fach
- d) der Ausschluss vom gesamten Unterricht durch die Lehrerkonferenz mit Mitteilung an die Eltern und die Schülerin bzw. den Schüler
- e) die Androhung der Entlassung aus der Schule durch die Lehrerkonferenz
- f) die Entlassung aus der Schule durch die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers, seiner Eltern und eines Mitglieds des Elternrates (mit Eintrag in die Schülerakte).

Vor der Entscheidung über eine der Ordnungsmaßnahmen d) bis e) wird der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor dem für die Entscheidung zuständigen Gremium gegeben. Die bzw. der Lernende und die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Die Mitglieder des Elternrates der jeweiligen Klasse werden informiert und angehört. Die Entlassung aus der Schule hat die Kündigung des Schulvertrags zur Folge. Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Beratungen, Gespräche oder Anhörungen werden protokolliert und als Aktennotiz festgehalten. Das Protokoll wird den Erziehungsberechtigten zugesandt und gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch erhoben wird (maßgeblich für den Zeitraum ist der Poststempel).

Die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen richten sich nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) Art. 86 „Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen“, dem Art. 87 „Entlassung“ und dem Beschluss durch die Lehrerkonferenz.



## § 5 Mittagsbetreuung

Die Regeln sind im jeweils aktuellen Merkblatt der verlängerten Mittagsbetreuung vermerkt.

## § 6 Teilgebundene Ganztagschule

- Alle Klassen ab Stufe 5 sind Teil der teilgebundenen Ganztagschule.
- Für alle Schülerinnen und Schüler ist es Pflicht, in der Mensa an den gebuchten Tagen zu essen.

## § 7 Aufnahme und Beendigung des Schulbesuchs

### 1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Schulverein und den Erziehungsberechtigten. Diese Schulordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrags. Jeder Aufnahme geht ein Gespräch zwischen Vertretern des Lehrerkollegiums und den Erziehungsberechtigten über die gemeinsame Erziehungsaufgaben und Zusammenarbeit sowie über Ziele und Methoden der Schule voraus.

### 2. Probezeit und Kündigung

Hier gelten die entsprechenden Passagen des Schulvertrags

### 3. Austritt

Wird von Seiten der Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. des Schülers ein Austritt in Erwägung gezogen, wird ein Gespräch mit Vertretern des Lehrerkollegiums bzw. dem Klassenlehrer als unerlässlich erachtet. Die Gründe und Abläufe, die zu einer Kündigung seitens der Schule führen können, sind in den *Ordnungsmaßnahmen* aufgeführt.

## § 8 Schulweg / An- und Abfahrt

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus oder der U-Bahn kommen, gehen den vorgesehenen Schulweg an der Züricher Straße bzw. Limmatstraße entlang. Zur U-Bahn gelangen die Schülerinnen und Schüler durch die Unterführung unter der Züricher Straße.
2. Bei Ausflügen wird erwartet, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Bussen sowie U-Bahnen rücksichtsvoll und höflich benehmen.



## § 9 Veranstaltungen

1. Klassenfahrten, Ausflüge, Schulfeiern, Klassenspiel- und Konzertproben sowie Aufführungen, Monatsfeiern und Praktika gelten als Unterrichtszeit. Es besteht bei diesen Veranstaltungen eine generelle Anwesenheitspflicht.
2. Bei Schulfeiern betreten die Klassen geschlossen den Saal und beachten die Sitzordnung. Mäntel, Anoraks, Pausenbrot, Ranzen usw. bleiben im Klassenzimmer.

## § 10 Ferien

Für die Ferien gilt der Ferienplan der Schule. Er richtet sich im Allgemeinen nach der jeweiligen Regelung des Freistaats Bayern.

## § 11 Handygebrauch

Der Gebrauch von Handys und anderen digitalen Speichermedien ist auf dem gesamten Schulgelände, im Unterricht und in den Pausen untersagt. Nur bei ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft darf das Mobiltelefon oder die digitalen Speichermedien benutzt werden.

Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden und Gesundheitsgefährdungen auf ein Minimum zu reduzieren, sind Mobiltelefone während der Unterrichtszeit abzuschalten (Das Stummschalten allein reicht nicht). Wird dagegen verstoßen, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy abzunehmen. Die Erziehungsberechtigten können das Gerät am folgenden Schultag im Sekretariat abholen.

## § 12 Konflikte zwischen Eltern und Lehrern

Konflikte gehören zum Leben. Und natürlich treten sie auch an unserer Schule auf. Wie können Eltern mit Konflikten, die im schulischen Leben auftauchen umgehen?

1. Zunächst sollte man sich an diejenige Lehrkraft wenden, die in irgendeiner Weise mit einem aufgetauchten Problem zu tun hat.
2. Es kann vorkommen, dass es bei Problemen der Hilfestellung Dritter bedarf. Da sollte zuerst das Gespräch mit dem Klassenlehrer / -betreuer gesucht werden. Wenngleich die Erfahrung zeigt, dass vieles auf diese Weise geklärt werden kann, so gibt es doch Fälle, in denen Eltern zusätzliche Hilfe wünschen. Konnte ein Konflikt nicht wie beschrieben gelöst werden, sollen sich die Eltern an den Schlichtungskreis oder eine Vertrauensperson wenden. Die Mitglieder des



Elternrates, der Schlichtungskreis oder die Person des Vertrauens kümmern sich um den Konflikt. Entweder wird eine Lösung gefunden, Lösungswege aufgezeigt oder dafür Sorge getragen, dass der Konflikt im dafür zuständigen Gremium (z. B. Personalkreis, Konferenz, Vorstand) behandelt wird.

3. Reihenfolge in der Übersicht
  - Fachlehrer / Klassenlehrer / Klassenbetreuer
  - Elternrat/ Schlichtungskreis/ Person des Vertrauens
  - zuständiges Gremium

### **§ 13 Sonstiges**

1. Ansteckende Krankheiten, die vom Bundesseuchengesetz erfasst werden, erfordern besondere Maßnahmen. Diese sind im Einzelfall mit unserer Schulärztin oder dem Hausarzt zu besprechen. Das Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung finden Sie im Internet.
2. Läusebefall ist von den Eltern unverzüglich der Schule zu melden und wirksam zu behandeln. Erst nach attestierter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Schule wieder besuchen. Regelmäßige Kontrollen sind durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder zum Ende aller Ferien gründlich auf Läuse- und Nissenbefall durchsucht und ggf. behandelt werden, um eine Ausbreitung in der Schule zu verhindern.

### **§ 14 Unvorhergesehene Sachverhalte**

Die vorliegende Regelung kann nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Lehrkräfte und andere Aufsichtspersonen sind angehalten, stets im Sinne der Grundsätze und Ziele der Freien Waldorfschule München Südwest auch mit nicht geregelten Sachverhalten umzugehen.

### **§ 15 Gültigkeit, Aushändigung, Änderungen**

1. Die Schulordnung ist gültig auf dem gesamten Schulgelände sowie sinngemäß auf Schulfreizeiten, Ausflügen und Schulveranstaltungen außerhalb des Hauses, soweit nichts anderes bestimmt wird.
2. Jedes Elternhaus erhält ein Exemplar der Schulordnung bei Eintritt des ersten Kindes in die Schule. Die Schulordnung wird im Laufe der Zeit durch weitere Regelungen (z.B. Alarmplan, Merkblätter, Pausenregelungen) im Detail ergänzt.
3. Die Regelungen orientieren sich am Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz.